

# Pommerscher Evangelischer Pfarrverein e. V. (PEP)

---

## **S a t z u n g** in der Fassung vom 6. November 2015

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Pommerscher Evangelischer Pfarrverein e. V.“. Er ist aus der „Pfarrerbruderschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche“ hervorgegangen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald und ist beim Amtsgericht Greifswald unter der Nr. 330 eingetragen.
- (3) Der Verein gehört dem „Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e. V.“ an.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck der
  - a) Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder durch Gedankenaustausch, Fortbildung, Stärkung der verantwortlichen Mitarbeit und Zusammenarbeit für den Auftrag der Kirche,
  - b) Stärkung der Gemeinschaft unter den aktiven und emeritierten Mitgliedern und deren Familien,
  - c) Wahrnehmung der Interessen des Pastorenstandes, gegebenenfalls durch Einholung von Gutachten und Rechtsauskünften zu Fragen, die den pfarramtlichen Dienst betreffen,
  - d) Beratung der Mitglieder in beruflichen Fragen und damit zusammenhängenden persönlichen Angelegenheiten,
  - e) Abgabe von Stellungnahmen und Erklärungen, die die pfarramtlichen Belange der Pastorinnen und Pastoren betreffen,
  - f) Hilfe in persönlichen Notfällen,
  - g) Veranstaltung von Tagungen (Pfarrerforen),
  - h) kollegiale Hilfe in den Partnerkirchen,
  - i) Studienbeihilfe im Rahmen des Verbandes evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e. V..
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Erträge aus ihm zu, auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensteile zugewendet werden. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer mit der Gestaltung der Vereinsarbeit verbundenen Auslagen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können sein:
  - a) ordinierte aktive und emeritierte Pastorinnen und Pastoren und Prediger(innen),
  - b) Vikarinnen und Vikare,
  - c) Theologinnen und Theologen mit 1. Theologischem Examen im Bereich des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.
- (2) Der Eintritt in den Ruhestand hebt die Mitgliedschaft nicht auf.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, über weitere Mitgliedschaften zu entscheiden.

### **§ 4**

#### **Beitritt**

- (1) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich beim Vorstand des Vereins, in der Regel bei der / dem Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, zu dem das Mitglied seinen Beitritt erklärt hat.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel monatlich erhoben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand,
  - b) beim Tod des Mitglieds,
  - c) durch den Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied sich zu den Bestrebungen des Vereins in unlösbar Widerspruch setzt. Eine Berufung gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig und mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann nach einer solchen Berufung den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufheben.
- (2) Wer aus dem Verein ausscheidet, verliert ohne Entschädigung alle Ansprüche an den Verein.

## § 6 Aufbau des Vereins

Die Vereinsarbeit erfolgt in

- a) der Mitgliederversammlung (s. § 7),
- b) dem Vorstand (s. § 8).

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von der / dem Vorsitzenden des Vereins oder seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter geleitet. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und außerdem, wenn es der Vorstand für nötig hält oder wenn ein Sechstel der Mitglieder des Vereins deren Einberufung verlangt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abgestimmt wird nach Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine anderen Festlegungen enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Vorstandswahlen und auf Antrag muss die Abstimmung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
  - a) den Haushaltsplan,
  - b) die Entlastung der Jahresrechnung,
  - c) die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - d) Berufungen nach § 5 (1) c),
  - e) Änderungen der Satzung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen wählen und ihnen die Prüfung der jeweils nächsten Jahresrechnung übertragen.
- (7) Die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem / der Schriftführer/in und dem / der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/in, dem / der Rechnungsführer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende bzw. der / die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit

absoluter Mehrheit der Stimmen für 4 Jahre aus den Mitgliedern im aktiven Pfarrdienst gewählt. Aus den Mitgliedern im Ruhestand wird nach denselben Regeln ein/e Beisitzer/in für die Emeritierten mit gleichem Stimmrecht im Vorstand gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt.

- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch schriftliche Erklärung von seinem Amt zurücktreten.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in zu wählen, dessen / deren Amtszeit zugleich mit derjenigen der verbliebenen Vorstandmitglieder endet.
- (7) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu geben, einen Haushaltsplan aufzustellen, die Jahresrechnung zur Prüfung und Entlastung vorzulegen und die Höhe der Beiträge vorzuschlagen.

## § 9

### Auflösung des Vereins, Zusammenschluß mit anderen Vereinen

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Mit gleicher Mehrheit kann die Mitgliederversammlung einen Zusammenschluß mit anderen Vereinen von Pastorinnen und Pastoren innerhalb derselben Landeskirche beschließen, nachdem eine Satzung für den durch diesen Zusammenschluß entstehenden Verein vorgelegt und von ihr mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wurde.
- (3) Bei einem Zusammenschluß mit anderen Vereinen von Pastorinnen und Pastoren innerhalb derselben Landeskirche fällt das Vermögen an den durch diesen Zusammenschluß entstehenden Verein mit der Auflage, es für die Belange der Pastorinnen und Pastoren im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis mit der Auflage, es für die Belange der Pastorinnen und Pastoren im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden, oder im Ersatzfall an den Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e. V.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 6. November 2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wurde am 12.04.2018 beim Amtsgericht in Stralsund (VR 4330) eingetragen.